

Zonenreglement Siedlung

# Mutationen

Art. 31 Abs. 5 / Art. 49

Beschlussfassung



# Impressum

Verfasserin Stierli + Rugg

Stierli + Ruggli Ingenieure + Raumplaner AG Unterdorfstrasse 38, 4415 Lausen Tel: 061 926 84 30

info@stierli-ruggli.ch www.stierli-ruggli.ch

Bearbeitung Philipp Spinatsch
Stand Beschlussfassung

Datum 30.04.2024

Dateiname 12008\_ZRS\_Mutation\_20240430\_Beschlussfassung.docx

# **Erlass**

Die Einwohnergemeinde Birsfelden erlässt, gestützt auf § 31 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998, die vorliegenden Mutationen des Zonenreglements Siedlung.

Mutationen

## 1. Mutation Art. 31 Abs. 5

#### Rechtskräftiger Art. 31 Abs. 5 Zonenreglement Siedlung (orientierend)

<sup>5</sup> Jeder Quartierplan ist der kantonalen Arealbaukommission vorzulegen. Im ordentlichen Verfahren informiert der Gemeinderat die Gemeindeversammlung über die Empfehlungen der Arealbaukommission. Im vereinfachten Verfahren richtet sich der Gemeinderat danach.

#### Mutation Art. 31 Abs. 5 Zonenreglement Siedlung (rechtsverbindlich)

Hinweis: Bestandteil des Beschlusses bzw. rechtsverbindlicher Inhalt der Mutation sind die violett durchgestrichenen Texte oder Textteile (Beispiel) und die rot eingefügten Texte oder Textteile (Beispiel).

### Art. 31 Abs. 5 Zonenreglement Siedlung nach Mutation (orientierend)

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Jeder Quartierplan ist der kantonalen Arealbaukommission vorzulegen. Der Gemeinderat hat im Rahmen eines jeden Quartierplanverfahrens zu entscheiden, ob das der Quartierplanung zugrundeliegende Projekt der regierungsrätlichen Kommission für Arealüberbauungen (Arealbaukommission, ABK) vorzulegen ist. Wurde ein Projekt im Rahmen eines städtebaulichen Qualitätsverfahrens erarbeitet, kann der Gemeinderat auf eine Vorlage verzichten. Sowohl im Im ordentlichen als auch im vereinfachten Verfahren informiert der Gemeinderat die Gemeindeversammlung in geeigneter Form über seinen Entscheid, die allfälligen Empfehlungen der Arealbaukommission und deren Berücksichtigung. Im vereinfachten Verfahren richtet sich der Gemeinderat danach.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Der Gemeinderat hat im Rahmen eines jeden Quartierplanverfahrens zu entscheiden, ob das der Quartierplanung zugrundeliegende Projekt der regierungsrätlichen Kommission für Arealüberbauungen (Arealbaukommission, ABK) vorzulegen ist. Wurde ein Projekt im Rahmen eines städtebaulichen Qualitätsverfahrens erarbeitet, kann der Gemeinderat auf eine Vorlage verzichten. Sowohl im ordentlichen als auch im vereinfachten Verfahren informiert der Gemeinderat in geeigneter Form über seinen Entscheid, die allfälligen Empfehlungen der Arealbaukommission und deren Berücksichtigung.

### 2. Mutation Art. 49

#### Rechtskräftiger Art. 49 Zonenreglement Siedlung (orientierend)

- <sup>1</sup> Unter Vorbehalt des Baubewilligungsverfahrens ist der Vollzug der Zonenvorschriften Sache des Gemeinderates.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat setzt eine Baukommission ein. Diese kann auf Anfrage des Gemeinderates und der Verwaltung Bauvorhaben als Fachkommission beurteilen und Antrag an den Gemeinderat zuhanden der Baubewilligungsbehörde stellen.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat kann zu Handen der Baubewilligungsbehörde beantragen, dass Projekte, welche ästhetisch ungenügend sind und das Ortsbild stören, zur Überarbeitung zurückgewiesen werden (Dachform, Dachaufbauten, Fassaden, Farbgebung, Materialwahl, etc.).
- <sup>4</sup> Um bei Bauvorhaben die massgebenden Zonenvorschriften möglichst frühzeitig erkennen und berücksichtigen zu können, wird den Grundeigentümern und Bauinteressenten empfohlen, vor der Baueingabe bei den zuständigen kommunalen und kantonalen Behörden Vorabklärungen durchzuführen.

#### Mutation Art. 49 Zonenreglement Siedlung (rechtsverbindlich)

Hinweis: Bestandteil des Beschlusses bzw. rechtsverbindlicher Inhalt der Mutation sind die violett durchgestrichenen Texte oder Textteile (Beispiel) und die rot eingefügten Texte oder Textteile (Beispiel).

- <sup>1</sup> Unter Vorbehalt des Baubewilligungsverfahrens ist der Vollzug der Zonenvorschriften Sache des Gemeinderates. Er kann den Vollzug an die Abteilung «Bau, Verkehr und Umwelt» (BVU) delegieren.
- <sup>2</sup> Die Abteilung «Bau, Verkehr und Umwelt» (BVU) hat die Entscheidungs- und Verfügungskompetenz im Rahmen des kleinen Baubewilligungsverfahrens.
- <sup>23</sup> Der Gemeinderat setzt eine Baukommission ein. Diese kann auf Anfrage des Gemeinderates und der Verwaltung Bauvorhaben als Fachkommission beurteilen und Antrag an den Gemeinderat zuhanden der Baubewilligungsbehörde stellen.
- <sup>34</sup> Der Gemeinderat kann zu Handen der Baubewilligungsbehörde beantragen, dass Projekte, welche ästhetisch ungenügend sind und das Ortsbild stören, zur Überarbeitung zurückgewiesen werden (Dachform, Dachaufbauten, Fassaden, Farbgebung, Materialwahl, etc.).
- <sup>45</sup> Um bei Bauvorhaben die massgebenden Zonenvorschriften möglichst frühzeitig erkennen und berücksichtigen zu können, wird den Grundeigentümern und Bauinteressenten empfohlen, vor der Baueingabe bei den zuständigen kommunalen und kantonalen Behörden Vorabklärungen durchzuführen.

#### Art. 49 Zonenreglement Siedlung nach Mutation (orientierend)

- <sup>1</sup> Unter Vorbehalt des Baubewilligungsverfahrens ist der Vollzug der Zonenvorschriften Sache des Gemeinderates. Er kann den Vollzug an die Abteilung «Bau, Verkehr und Umwelt» (BVU) delegieren.
- <sup>2</sup> Die Abteilung «Bau, Verkehr und Umwelt» (BVU) hat die Entscheidungs- und Verfügungskompetenz im Rahmen des kleinen Baubewilligungsverfahrens.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat setzt eine Baukommission ein. Diese kann auf Anfrage des Gemeinderates und der Verwaltung Bauvorhaben als Fachkommission beurteilen und Antrag an den Gemeinderat zuhanden der Baubewilligungsbehörde stellen.
- <sup>4</sup> Der Gemeinderat kann zu Handen der Baubewilligungsbehörde beantragen, dass Projekte, welche ästhetisch ungenügend sind und das Ortsbild stören, zur Überarbeitung zurückgewiesen werden (Dachform, Dachaufbauten, Fassaden, Farbgebung, Materialwahl, etc.).
- <sup>5</sup> Um bei Bauvorhaben die massgebenden Zonenvorschriften möglichst frühzeitig erkennen und berücksichtigen zu können, wird den Grundeigentümern und Bauinteressenten empfohlen, vor der Baueingabe bei den zuständigen kommunalen und kantonalen Behörden Vorabklärungen durchzuführen.

# Beschlüsse und Genehmigung

Gemeinde Birsfelden	
Beschluss des Gemeinderates:	
Beschluss der Gemeindeversammlung:	
Referendumsfrist:	
Abstimmung:	
Publikation der Auflage im Amtsblatt Nr vom	
Auflagefrist: bis	
Namens des Gemeinderates	
Der Gemeindepräsident	Der Gemeindeverwalter
Christof Hillmann	Martin Cahiirmaana
Christof Hiltmann	Martin Schürmann
Kanton Basel-Landschaft	
Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt	
mit Beschluss Nr vom	
Publikation des Regierungsratsbeschlusses	
im Amtsblatt Nr vom	
Die Landschreiberin	
Elisabeth Heer Dietrich	